

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover
Standort: Hannover
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst bzgl. der Außendarstellung des besonderen Profilspruchs zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die FHDW Hannover hat im Nachgang der Antragstellung weitere Informationen (u.a. zur optionalen Schwerpunktlegung durch zwei neue Wahlpflichtmodule im Bereich Cyber Security sowie einen vergrößerten Wahlpflichtbereich) eingereicht, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Die Hochschule hat im Anschluss fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...")

erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:

Auflage zur Außendarstellung des besonderen Profilsanspruchs (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Informatik (B.Sc.) zeichnet sich dadurch aus, dass "Phasen von 12 Wochen an der Hochschule sich mit Phasen von 12 Wochen im Unternehmen abwechseln" (Akkreditierungsbericht, S. 30). Die entsprechenden Musterverträge zwischen Studierenden, Hochschule und Unternehmen liegen den Antragsunterlagen bei. Gemäß § 2 des Studienvertrags zwischen Studierender oder Studierendem und der Hochschule sowie § 3 des Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und Unternehmen übernimmt das Unternehmen die Studiengebühren. § 2 des Kooperationsvertrags legt fest, dass das Unternehmen für die Dauer des Studiums ein Stipendium oder einen Praxisphasenplatz zur Verfügung stellt.

Die Gutachtergruppe hebt auf S. 38 im Akkreditierungsbericht hervor, dass, "das vorliegende Konzept den inhaltlichen und organisatorischen Mehrwert dualer Studiengänge nutzt, ohne die vertraglichen (inhaltlichen) Verbindlichkeiten seitens des Arbeitgebers einzufordern". Dadurch sei das Konzept "sehr flexibel." (ebd.) Zugleich empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, "bei der Bewerbung des Studiengangs sowohl mit Print- als auch Online-Medien immer darauf zu achten, dass der Begriff „dual“ nicht versehentlich falsch verwendet wird. Es sollte immer deutlich werden, dass es sich nur um eine duale Organisationsform handelt und die Praxis nicht als ein systematisch inhaltlich verzahnter, weiterer Lernort betrachtet wird." (ebd.)

Ein duales Profil wird für diesen Studiengang laut Schreiben der Hochschule vom 24.10.2025 ausdrücklich nicht beansprucht. Gleichwohl wird der Bachelorstudiengang Informatik auf der Studiengangsw Webseite (<https://www.fhdw-hannover.de/informatik-studium/>, Zugriff am 28.10.2025) unzutreffend als "dual organisierter" Studiengang bezeichnet. Zudem ist im Unterkapitel "Wie sieht das Studium aus?" explizit von einem "dualen Studium" die Rede.

Da gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 7 MRVO, die auch für die Nds. StudAkkVO heranzuziehen ist, ein Studiengang nur dann als dual bezeichnet und beworben werden darf, wenn er die ebendort verankerte Dualdefinition erfüllt, und das Profilmerkmal dual von der Hochschule ausdrücklich nicht beansprucht wird, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde als dualer Studiengang angeboten. Dies schließt ausdrücklich auch eine Formulierung wie „dual organisiert“ ein, da auch dadurch der unzutreffende Eindruck eines dualen Studienangebots vermittelt wird.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Auflagenvorschlag zur Außendarstellung des besonderen Profilsanspruchs (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde als dualer Studiengang angeboten. (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass die Webseite des Studiengangs überarbeitet worden sei. Die Formulierungen "dual", "dual organisiert" sowie "duale Studienstruktur" werden nicht mehr verwendet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Studiengangswebseite (<https://www.fhdw-hannover.de/informatik-studium/>, Zugriff 09.01.2026) nicht mehr den Eindruck erweckt, es könne sich um einen dualen Studiengang handeln. Somit sieht der Akkreditierungsrat keinen für § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO auflagenrelevanten Mangel mehr und erteilt die avisierte Auflage nicht.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

